

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Frau Doris Leuthard
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 10. April 2018

365

Konzession für die SRG SSR

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die uns mit Schreiben vom 19. Dezember eingeräumte Möglichkeit zur Vernehmlassung in der eingangs erwähnten Sache. Grundsätzlich sind wir einverstanden mit dem Konzessionsentwurf, die Diskussion über den Umfang des Angebots der SRG muss jedoch noch geführt werden.

I. Allgemeine Bemerkungen

Die heutige Konzession für die SRG SSR vom 28. November 2007 galt ursprünglich bis zum 31. Dezember 2017. Der Bundesrat hat die Dauer um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2018 verlängert. Die vorgeschlagene Konzession soll vom 1. Januar 2019 bis zur Ablösung durch eine Konzession gelten, die ihre Grundlage in einem neuen Gesetz über elektronische Medien finden wird. Die zur Vernehmlassung stehende Konzession hat somit Übergangscharakter. Nicht nur, aber auch aus diesem Blickwinkel ist der Konzession im Grundsatz zuzustimmen.

Die Versorgung der Bevölkerung mit fundierten Informationen im Rahmen eines umfassenden und flächendeckenden Service public im Bereich der elektronischen Medien ist für den Regierungsrat von besonderer Bedeutung. Er setzt sich für den Weiterbestand dieses Service public ein, wie es auch das Schweizer Stimmvolk mit seinem deutlichen Nein zur No-Billag-Initiative anlässlich der Abstimmung vom 4. März 2018 getan hat. Er ist sich der Bedeutung der SRG-Programme sowie der gebührenfinanzierten regionalen Radio- und Fernsehsender insbesondere für die ländlichen Gebiete der Schweiz bewusst. Durch die zunehmende Ausdünnung der Printmedienlandschaft werden die er-

2/4

wähnten Regionalsender vorab in nichtstädtischen Gebieten für die mediale Grundversorgung sowie als Zweitstimme immer wichtiger.

Zu begrüßen ist, dass in der neuen Konzession der Programmauftrag genauer ausgeführt und der Service Public, den die SRG erbringen muss, präzisiert wird. Das betrifft die Bereiche Information, Kultur, Bildung, Unterhaltung und Sport. Diese werden neu umfassender und klarer definiert. Der Abschnitt über die Unterhaltung beispielsweise bestand in der bisherigen Konzession nur aus einem Wort, neu heisst es, dass die Unterhaltung hohen ethischen Anforderungen zu genügen und dass sich ihr Angebot substantiell von demjenigen privater Anbieter zu unterscheiden habe. Ausführlicher wird auch der Informationsauftrag formuliert. Die Berichterstattung hat nicht nur vielfältig, umfassend und sachgerecht zu sein, sie soll insbesondere die Zusammenhänge aufzeigen und erklären.

Positiv bewerten wir ausserdem, dass die SRG explizit verpflichtet werden soll, ihre Angebote für junge Menschen, für Menschen mit Sinnesbehinderungen und für Menschen mit Migrationshintergrund auszubauen sowie die anderen Sprachregionen vermehrt in den Programmen zu berücksichtigen.

Unter dem Abschnitt „Programme und übriges publizistisches Angebot“ werden alle bisherigen Radio- und Fernsehkanäle der SRG festgeschrieben. Am 4. März ist zwar die No-Billag-Initiative klar abgelehnt worden, dennoch hat die äusserst heftig geführte Diskussion über die Vorlage deutlich gemacht, dass der Umfang der SRG-Angebote zur Disposition gestellt werden muss. Darauf nimmt die vorliegende Vernehmlassungsvorlage jedoch keinen Bezug. Vor dem Hintergrund, dass die neue Konzession lediglich provisorischen Charakter hat und bis längstens 2022 Gültigkeit haben soll, kann dieser Mangel in Kauf genommen werden. Bei der Diskussion um das neue Mediengesetz muss der Umfang des SRG-Angebots jedoch zwingend zum Thema werden.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

1. Abschnitt: Allgemeines

Artikel 3 Abs. 3 Grundsätze betreffend das publizistische Angebot

Mit der Formulierung „Es (das Programm der SRG) orientiert sich am Gemeinwohl und bietet dem Publikum eine verlässliche Orientierung in Staat und Gesellschaft. Es beruht auf den Grundwerten einer demokratischen Gesellschaft (...) und respektiert die Menschenwürde des Individuums“ sind neu die wichtigsten Grundwerte aufgelistet, was zu begrüßen ist.

3/4

Artikel 5 Dialog mit der Öffentlichkeit

Artikel 5 verpflichtet die SRG zu einem verbesserten Dialog mit der Öffentlichkeit. Es soll ein permanenter Dialog mit der Bevölkerung stattfinden, und die SRG muss die Öffentlichkeit alle zwei Jahre über ihre Unternehmens- und Angebotsstrategie informieren. Im Sinne der Transparenz wird dieser Dialog als positiv gewertet.

2. Abschnitt: Die einzelnen Bereiche des publizistischen Angebots

Artikel 6 bis 10

Die Bereiche des publizistischen Angebots (Information, Kultur, Bildung, Unterhaltung und Sport) werden neu viel umfassender umschrieben, der gesetzlich verankerte Programmauftrag wird weiter konkretisiert. Das ist deshalb zu begrüßen, weil dadurch zum einen klarer wird, was die Aufgaben der SRG sind und wie sie diese zu bewältigen beabsichtigt und zum anderen formuliert wird, wie sich das Programm - gerade auch im Bereich der Unterhaltung - von privaten Angeboten zu unterscheiden hat.

4. Abschnitt: Programme und übriges publizistisches Angebot

Artikel 16 bis 19

In diesem Abschnitt wird festgehalten, welche Radio- und Fernsehprogramme und welches weitere publizistisches Angebot die SRG in allen Sprachregionen anbieten soll. Dazu schreibt die NZZ in ihrer Ausgabe vom 20. Dezember 2017: „Wer sich eine kleinere SRG wünscht, wird vom Vorschlag des Bundesrates nicht begeistert sein. Denn die Landesregierung will am bisherigen Leistungsumfang des öffentlichen Rundfunks festhalten. Im Entwurf für eine neue Konzession (...) werden nämlich alle bisherigen Radio- und Fernsehkanäle festgeschrieben.“ Nach der überaus hitzig geführten Debatte um die No-Billag-Initiative, in der immer wieder die Rede davon war, dass die SRG zu gross und zu mächtig geworden sei, ist es angezeigt, über den Umfang der Programmleistungen der SRG zu diskutieren. Dies wird im Rahmen des neuen Mediengesetzes, das gemäss Aussagen des UVEK im Jahr 2018 einer Vernehmlassung unterzogen werden soll, geschehen und in der darauf folgenden Konzession seinen Niederschlag finden. In der damit verbundenen Übergangszeit ist die Formulierung des bisherigen Programmangebots als Provisorium akzeptabel.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

4/4

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatschreiber

